



*Reformpaket "Aktiv-Pension"*

## Ein **Steuerzuckerl** für weitere **Arbeit** in der **Pension**



### ZUKUNFTSPERSPEKTIVE

Eine Anhebung der Buchführungsgrenze sowie ein neues Aktivierungswahlrecht stehen ante portas



### FORSCHUNGSPRÄMIE

Nach Protesten wurde die erst Ende 2025 eingeführte Verschärfung bei der Novelle nun hastig und vollständig zurückgenommen



### REGISTRIERKASSEN

Der neue Steuersatz von 4,9% auf Lebensmittel bringt digitale Probleme und ein neues UVA-Formular mit sich



## LIEBE KLIENTINNEN & KLIENTEN

Ein hoffentlich schöner Sommer steht vor der Tür und damit aber auch das nahende lange Sommerloch, sprich die parlamentarische Sommerpause und eine monatelange Untätigkeit unserer Regierung in Sachen Wirtschaft, Steuern und Gesetzeskorrekturen.

Aber man soll ja nicht süffisant oder gar zynisch sein, denn im Mai „kreißten“ im Parlament rasch noch „die Berge und so manches Mäuslein wurde geboren“. Oder so. Denn anders lassen sich die verabschiedeten oder für später angekündigten Vorhaben auch abseits von Sarkasmus nicht beschreiben. Trotzdem widmen wir diesen Punkten in der neuesten Ausgabe unseres Magazins natürlich jede Menge Platz. Man muss die Seiten ja irgendwie füllen.

Und so berichten wir im aktuellen Aufhänger über das Angebot des Gesetzgebers, im Angesicht des demografischen Wandels und des Facharbeitermangels (sprich den nahenden Pensionsabgängen der Boomer-Generation), ein Steuerzuckerl und eine Sozialversicherungserleichterung an all jene zu verteilen, die willig und fit genug sind auch noch in der Pension weiter zu arbeiten.

Und sonst so? Nun, bei der Senkung der USt auf 4,9% stehen bei den Registrierkassen bereits digitale Update-Probleme an und auch ein neues UVA-Formular wurde eingeführt. Zudem laden wir Sie ein, Beiträge über die Entschärfung bei der Forschungsprämienverordnung, die EU-Zollreform für Kleinsendungen aus Drittländern oder Ankündigungen hinsichtlich der Anhebung der Buchführungsgrenze und ein neues Aktivierungswahlrecht zu lesen. Oh, und der obligate Tax Cartoon & die Steuer-Frage des Quartals fehlen natürlich auch nicht!

Und damit wünschen wir Ihnen, Ihrer Familie, sowie all Ihren Mitarbeitern und -innen auch schon wieder einen wirklich wunderschönen Sommer 2026, weiterhin jede Menge wirtschaftlichen Erfolg und viele erholsame und sonnige Urlaubstage. All das haben Sie sich alle auch mehr als redlich verdient!

Das meint zumindest Ihre



Mag Ursula Plachetka



**SP** PLACHETKA & PARTNER  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.





*Neues Reformpaket „Aktiv-Pension“ als Anreiz*

# Ein Steuerzuckerl für weitere Arbeit trotz Pensionierung

Die „Boomer-Generation“ verabschiedet sich bald in die Rente. Das stellt den Gesetzgeber vor massive Probleme und so wurde nun ein Reformpaket als Anreiz zur Weiterarbeit vorgestellt:

Durch den anstehenden demografischen Wandel und einer damit verbundenen massiven Zunahme eines Facharbeitskräftemangels steht die Bundesregierung de facto mit dem Rücken zur Wand. Deshalb wurde kürzlich ein Maßnahmenpaket unter dem Arbeitstitel „Arbeiten im Alter“ vorgelegt, das zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Ausgabe unseres Magazins parlamentarisch wohl rasch durch gewunken werden wird.

## DIE GEPLANTEN MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK

Ziel des Reformpakets ist es, durch finanzielle Anreize erfahrene und auch sonst noch willige Arbeitskräfte länger im Erwerbsleben zu halten. Dies betrifft übrigens sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständige.

### Der „Aktivitätsfreibetrag“

Das Herzstück des Pakets ist sicherlich die Einführung eines neuen steuerlichen Freibetrags von EUR 1.250,- pro Monat (d.h. EUR 15.000,- per anno) der durch die Schaffung eines neuen EStG-Gesetzes ermöglicht wurde. Dieser Freibetrag steht sowohl neben einem Pensionsbezug als auch für alle anstelle der Pension bezogene aktive Erwerbseinkünfte unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu:

- Der Steuerpflichtige muss das inländische gesetzliche Regelpensionsalter erreicht haben. Bei Männern liegt die 2026/27 bei 65 Jahren, bei Frauen bei 61,5 Jahren.
- Der Steuerpflichtige hat einen Alterspensionsanspruch (bzw. einen gleichartigen Pensionsanspruch gegenüber Versorgungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen).
- Steuerpflichtige, die ihre Pension angetreten haben und neben ihrer Pension/Rente aktive Erwerbseinkünfte beziehen (benannt als „Zuverdiener“) müssen bei Pensionsantritt eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erreicht haben. Diese beträgt bei Männern 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) und bei Frauen mindestens 408 Versicherungsmonate (34 Jahre mit jährlicher Erhöhung bis 2033).

### Welche begünstigten Einkünfte gelten dabei?

Generell ist Mann oder Frau mit sämtlichen betrieblichen und nichtselbständigen Einkünften aus einer oder mehreren aktiven Erwerbstätigkeiten qualifiziert.

Nicht begünstigt sind hingegen Einkünfte ohne eine echte aktive Arbeit bzw. unternehmerische Tätigkeit (z.B. betriebliche Versorgungsrenten, Betriebsverpachtungen, Einkünfte aus Vermietungen oder Einkünfte aus einer Beteiligung als kapitalistischer Mitunternehmer).

Der „Aktivitätsfreibetrag“ ist im Fall von lohnsteuerpflichtigen Einkünften bereits im Rahmen der Lohnverrechnung zu berücksichtigen, wenn dem Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen vorliegt und die Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Aktivitätsfreibetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens in Höhe des Gesamtbetrags der begünstigten Einkünfte abzuziehen.



Die neuen Regelungen treten am Stichtag 1. Januar 2027 in Kraft und sind dann nur auf jene begünstigten Einkünfte anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt erzielt werden.

Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2026/2027 steht der Aktivitätsfreibetrag für die begünstigten gewerblichen Einkünfte nur für jene Monate zu, die in das Kalenderjahr 2027 entfallen.

### Pensionsversicherungsbeiträge fallen weg!

Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die Sozialversicherungsbeiträge. Für Personen, die ihre Alterspension nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch nehmen (Aufschieber), sowie für Personen, die neben dem Pensionsbezug nach Erreichung des Regelpensionsalters eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausüben (Zuverdiener), soll der Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung wegfallen.

PS: Der Dienstgeberanteil bleibt hingegen bestehen!

Dieses Modell soll übrigens auch für alle selbständig Erwerbstätigen (Versicherung nach GSVG, BSVG oder FSVG) gelten. Dabei soll der Beitragssatz der selbständig Erwerbstätigen im selben Verhältnis wie der Dienstnehmeranteil zum gesamten Beitragssatz (d.h. Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) steht reduziert werden. Derzeit steht dieser bekanntlich ja bei 44,956 %.

Entsprechend dem Beitragsentfall im ASVG ergeben sich für selbständig Erwerbstätige, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die folgenden in der letzten Spalte angeführten um 44,956 % verminderten Beitragssätze in der Pensionsversicherung:

Beitragssatz der versicherten Person	davon 44,956% (gerundet auf zwei Nachkommastellen)	Differenz zum vollen Beitragssatz
§ 27 Abs 2 Z 1 GSVG: 18,5%	8,32 %	10,18 %
§ 24 Abs 2 Z 1 BSVG: 17%	7,64 %	9,36 %
§ 8 FSVG: 20%	8,99 %	11,01 %

### Aus für die besondere Höherversicherungen plus neue Mittelverwendung freiwerdender Gelder

Im Zuge der Umsetzung des neuen Pakets wird auch die Bestimmung über den besonderen Höherversicherungsbetrag für erwerbstätige Pensionsbezieher bzw. das Parallelrecht für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2026 abgeschafft.

Dadurch frei werdende Mittel werden stattdessen zweckgebunden in einen Arbeitsmarkt-Transformationsfonds fließen.

Dieses Geld wird vom AMS verwaltet und soll gezielt für die Arbeitsmarktförderung für ältere Arbeitnehmer (zB Qualifizierungsmaßnahmen, Umschulungen oder Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz) einerseits sowie für die Unterstützung der Transformationsentwicklung am Arbeitsmarkt (insbesondere Digitalisierungs-, KI- und Robotik-Einsatz, sowie Dekarbonisierung wie z.B. durch Ausbildungen im Bereich „Green Jobs“) andererseits verwendet werden.

### Eine Dienstgeberinformation wird eingeführt

Um das Bewusstsein in den Unternehmen zu schärfen, ist vorgesehen, dass besonders Dienstgeber in Branchen mit einer geringen Beschäftigungsquote von 60- bis 64-Jährigen Mitarbeiter/innen künftig regelmäßig über Beratungs- und Unterstützungsangebote informiert werden.



## Achtung! Wichtiger Hinweis bei Registrierkassen & der neuen USt

# BMF implementiert neues UVA-Formular

Im Zusammenhang mit der reduzierten Umsatzsteuer für ausgewählte Lebensmittel im Ausmaß von 4,9% wird bei der Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hersteller darauf hingewiesen, dass seitens des Bundesministeriums für Finanzen ab 1. Juli 2026 auch ein neues UVA-Formular (bzw. eine neue XML-Struktur) zur Anwendung kommt. Im Standardkontenrahmen wird es daher folgende Konten geben:

- +++ 4045 Erlöse 4,9%    +++ 4316 Erlöse Küche 4,9%    +++ 5035 Wareneinkauf 4,9%    +++
- +++ 5340 Wareneinkauf ig. Erwerb 4,9% (mit VSt)    +++ 5420 Einkauf Küche 4,9%    +++

## *Apropos neuer Umsatzsteuersatz und Registrierkassen*

# Eine Umstellung mit Problemen

Ab 1. Juli gilt bekanntlich die neue Mehrwertsteuer von 4,9 Prozent auf Grundnahrungsmittel, die weiterhin nur als Schelmenstreich bezeichnet werden kann. Schlimm wird es jetzt für rund ein Drittel der Unternehmen, wie eine WKO-Umfrage ergab. Diese werden ihre Registrierkassen wohl zu spät updaten können.



Betroffen sind Eigner von Kassensystemen, die nicht in die Typen-Bereiche von Onlinekassen oder Typ-3-Modellen mit eigenem Betriebssystem entfallen. Bei den beiden vorgenannten Varianten kommt ein relativ einfaches Update zur Anwendung das die Anbieter einspielen können.

Heikel wird es aber bei allen anderen, denn diese Unternehmen müssen selbst tätig werden. Wie Experten mitteilen wird diese Umstellung weiterhin unterschätzt obwohl sie technisch nicht so kompliziert ist wie die Einführung des RKS 2017. Vor allem die Nachkommastelle bei den 4,9% ist bei der Nachjustierung nämlich problematisch. Nun müssen auch die 10% bzw. 20% auf 10,0% bzw. 20,0% umgestellt werden.

Zudem wird die Belegerteilung per 1. Oktober 2026 digitalisiert. Zwar steht es (noch) frei, ob der Beleg digital oder per Papier ausgestellt wird, aber für jene, die es digital lieben, wird die Umstellung der Kassen auf QR-Code sicher eine weitere technische Herausforderung werden.

## *Forschungsprämien*

# Hastige Entschärfung bei der Forschungsprämienverordnung

Nach Protesten aus der Wirtschaft wurde nun Anfang April 2026 die Verschärfung der erst im Dezember 2025 eingeführten Forschungsprämienverordnung-Novelle (FoPV) für den Bereich „marktnahe Forschung“ zurückgenommen.

Die Ende 2025 verabschiedete Neuerung hätte nämlich zu einem de facto Ausschluss von Forschungsprojekten im marktnahen Umfeld geführt und zudem befürchtete man vor allem im betroffenen Segment vor einem massiven Rückgang bei letztlich gewährten Forschungsprämien.

Nun hat die Regierung ob der Tatsache, dass die Forschungsprämie in Österreich ein überaus relevanter Standortfaktor ist, reagiert und die (unter uns sowieso eindeutig im Gegensatz zu den Vorhaben des Regierungsprogramms stehenden) Änderungen gekübelt. Sprich, in einer erneuten Novelle am 1. April 2026 (sic) die fragliche Bestimmung zur „marktnahen Forschung“ zurückgenommen. Stattdessen wurde aktuell eine neue Regelung eingeführt, die „produktionsintegrierte Forschung und experimentelle Entwicklung (FuE)“ definiert.

Die Unterschiede bei den Fallkonstellationen? Nun, wenn das vorrangige Ziel der Produktion im FuE-Erkenntnisgewinn besteht, ist der damit zusammenhängende Produktionsaufwand als FuE-Aufwand zu klassifizieren. Unterschiedlich dazu sind nur die durch den experimentellen Charakter zusätzlich anfallenden Aufwendungen als FuE-Aufwand anzusetzen, wenn das vorrangige Ziel in der Produktion von vermarktungsfähigen Produkten liegt. Pilotanlagen und Prototypen sind von der Anwendung dieser Bestimmung nicht erfasst. Oh, und erstmalig anwendbar ist die neue Regelung nun auf Wirtschaftsjahre ab 1. Januar 2026.



## Naht Anhebung der Buchführungsgrenze sowie die neue Aktivierungswahl ?

Im April 2026 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket angekündigt, das die Rahmenbedingungen für den österreichischen Wirtschaftsstandort verbessern und Unternehmen in ihrer Verwaltung entlasten soll. Im Rahmen dieser Maßnahmen soll die Buchführungsgrenze auf EUR 1 Mio. angehoben und ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte geschaffen werden. Hier ein kleiner Überblick über die geplanten Maßnahmen:

### Anhebung der Buchführungsgrenze

In Zukunft soll eine Verpflichtung zur doppelten Buchführung erst ab einem Jahresumsatz von EUR 1 Mio. gelten. Die derzeitige Grenze von EUR 700.000,- wird somit merkbar angehoben. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, dass mehr Firmen als bislang in der einfacheren Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verbleiben können. Außerdem soll damit auch gleich vermieden werden, dass Unternehmen durch die derzeit stark gestiegene Inflation und den damit verbundenen Preissteigerungen gegebenenfalls in die weit aufwendigere Bilanzierungspflicht gleiten.

### Neues Aktivierungswahlrecht

Nach derzeitiger Rechtslage besteht leider ein Aktivierungsverbot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wie Software und Patente. Das zeitigt erhebliche Nachteile beim Wettbewerb und bei

der Gewinnung von internationalen Kapitalgebern. Schließlich seien selbst geschaffene Vermögenswerte in der Bilanz nicht sichtbar. Künftig soll daher das bestehende Aktivierungsverbot in ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände abgeändert werden.

### Zielsetzung der neuen Maßnahmen

„Sichtbare Innovationsleistung“: Geschaffene Werte können nun in der Bilanz dargestellt werden.

Stärkung der Eigenkapitalbasis ergibt eine verbesserte Bonität und besseres Rating bei den Banken.

Ein leichterer Zugang zu Kapital, da Investoren den tatsächlichen Unternehmenswert schneller erkennen können.

*Hinweis: Die Maßnahmen des Gesetzesentwurfs sind aktuell noch in der interministeriellen Koordinierung und wir werden Sie nach Beschlussfassung und Verabschiedung zeitnah informieren.*



## Die aktuelle Steuerfrage für Gründer/innen

## Ist ein Steuerabzug für Ausgaben schon vor der Betriebseröffnung möglich ?

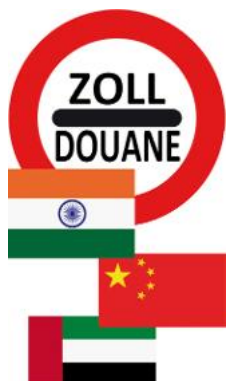
In der Regel fallen für Gründer diverse „Vorgründungsaufwendungen“ an, bei denen sich so manche/r Unternehmer/in die Frage stellt, ob diese Ausgaben bereits steuerlich abzugsfähig sind und ob auch bereits der sonst übliche Vorsteuerabzug zusteht. Wir geben gerne Antwort:

Generell können schon ab dem Zeitpunkt der ersten Vorbereitungsmaßnahmen die angefallenen Ausgaben steuerlich geltend gemacht werden, denn laut Finanzverwaltung gilt man damit als „unternehmerisch tätig“! Allerdings ist es Voraussetzung, dass eine Gründungsabsicht ganz klar erkennbar und durch entsprechende Unterlagen (z. B. Kredit- bzw. Mietvertrag, Inserate zur Firmeneröffnung, etc.) nachweisbar ist.

Bei der steuerlichen Geltendmachung gilt dann das Zufluss-Abfluss-Prinzip (d. h. die Ausgaben müssen je-

nem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem die Zahlungen in echt getätigt wurden). Sie erfolgt im Jahr im Zuge der Einkommensteuererklärung, sodass sich bei noch fehlenden Einnahmen naturgemäß ein Verlust ergibt, der mitunter mit anderen Einkünften verrechnet wird oder eben in einen Verlustvortrag einfließt. Es darf sich allerdings bei der unternehmerischen Tätigkeit um keine „Liebhaberei“ handeln.

Sofern die unternehmerische Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, steht auch der Vorsteuerabzug für damit in Zusammenhang stehende Vorab-Ausgaben zu. Um Vorsteuern geltend zu machen, muss aber mit dem „Regelbesteuerungsantrag“ auf die Kleinunternehmerbefreiung verzichtet und eine Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt übermittelt werden, bei der die Rückzahlung des Vorsteuerguthabens auch gleich beantragt wird.



## EU-Zollreform: Neuer Pauschalzoll auf alle Kleinsendungen

Die EU ersetzt die bisherige Zollfreigrenze für Waren-sendungen unter EUR 150,- aus Drittstaaten ab 1. Juli 2026 durch einen Pauschalzoll von EUR 3,- pro Warenkategorie und Sendung. Ziel ist der Schutz europäischer Märkte vor Billigkonkurrenz, insbesondere aus China.

Die neue Regelung ist eine Übergangslösung und gilt nun bis 1. Juli 2028. Mit der vollständigen Inbetrieb-

nahme der neuen EU-Zolldatenplattform soll die Freigrenze entfallen und immer ein Zollverfahren in Kraft treten.

Für Unternehmen, die regelmäßig Waren aus Drittstaaten beziehen oder im grenzüberschreitenden E-Commerce tätig sind, empfiehlt sich eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Regelungen.

### WICHTIGE TERMINE

**15. JULI 2026**

#### Umsatzsteuer

Fälligkeit Umsatzsteuer für Mai 2026

*ACHTUNG: (Elektronische) Abgabe der*

*UVA ist verpflichtend, wenn der Umsatz im Jahr 2025 grösser als EUR 100.000,- war!*

#### NOVA

Fälligkeit Normverbrauchsabgabe für Mai 2026

#### Lohnabgaben

Fälligkeit Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag vom Juni 2026

**15. AUGUST 2026**

#### Körperschaftsteuer Vorauszahlung

Fälligkeit drittes Viertel der Körperschaftsteuervorauszahlung für 2026

#### Einkommensteuer Vorauszahlung

Fälligkeit drittes Viertel der Einkommensteuervorauszahlung für das Jahr 2026

### KANZLEIURLAUB SOMMER 2026

Auch wir brauchen mal eine wohlverdiente Pause. Daher bleibt die Kanzlei vom 17. Juli 2026 ab 12:00 Uhr bis einschließlich 24. Juli 2026 geschlossen!

### Der CLEVER<sup>®</sup> STEUERN Tax Cartoon



### DIE NÄCHSTE AUSGABE

Bitte schon mal vormerken: Die nächste Ausgabe (No. 81 / Herbst 2026) erscheint im September 2026.

### IMPRESSUM<sup>®</sup>

**Medieninhaber:** PLACHETKA & PARTNER Steuerberatung GmbH **Redaktion:** Mag. Ursula Plachetka, mako media content Inc. **Layout:** koma creative Inc.  
**Bildmaterial:** koma creative Inc, Plachetka & Partner, Pexels (Olly B., Towfigu Barbhuiya, Danna Belonogova, Pavel Danilyuk, Fotoblend, Gustavo Fring, Edward Jenner, Karola G., Kampus, JS Kubzdzicki, Helena Lopez, Tima Miroshnichenko, Ivan S., Mike Van Schoonderwalt), WKO Pressestelle, BMF/Pressestelle  
**Lektorat:** mako media **Druck:** Druck.at Mödling **Anschrift des Medieninhabers:** 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 7 **Redaktion:** PLACHETKA & PARTNER SteuerberatungsgmbH, 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 7, Telefon: +43 (0)2236 22516-0, FAX: +43 (0)2236 26706, E-Mail: steuerberatung@plachetka.at  
**www.plachetka.at www.cleversteuern.at**



# PLACHETKA & PARTNER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.

UNSERE ONLINE AUFTRITTE:  
INTERNET UND SOCIAL MEDIA



**PLUS**  
DIGITALE BUCHHALTUNG  
VIA KLIENTENPORTAL

